

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 1

Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.06



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage und Errichtung einer Biogasanlage in Ohrdorf	3
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	Haushaltssatzung 2006	5
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2006	6
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2006	8
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2006	9
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Parsau	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	10
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2006	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 27.07.98, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.99	13
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Haushaltssatzung 2006	14

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Leiferde	Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) zum Bebauungsplan „Alter Hof“ der Gemeinde Leiferde für den Gemeindeteil Dalldorf	15
Gemeinde Meinersen	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Straße“, Gemeindeteil Ahnsen	17
	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)	18
	Sondernutzungsgebührensatzung	21
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2006	22
Gemeinde Diddlese	Haushaltssatzung 2006	23
SAMTGEMEINDE WESENDORF	2. Nachtragshaushaltssatzung 2005	25
	19. Änderung des Flächennutzungsplanes	26
Gemeinde Wagenhoff	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	27
Gemeinde Wahrenholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	29
Gemeinde Wesendorf	2. Nachtragshaushaltssatzung 2005	30
	Bebauungsplan „Wesendorf-Nord I“ mit ÖBV, 2. Änderung	31

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck	1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in Zasenbeck	33
	Friedhofsordnung	35

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Öffentliche Bekanntmachung**

Herrn Jürgen Heinrichs, Hauptstr. 8, 29378 Wittingen, ist auf seinen Antrag vom 15.08.2005 mit Datum vom 12.12.2005 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden. Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Hähnchenmastanlage um zwei Ställe auf 120.000 Mastgeflügelplätze sowie die Errichtung einer Biogasanlage für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft mit einer Feuerungsleistung von 1.300 kW auf dem Betriebsgelände der bestehenden Hähnchenmastanlage in der Gemarkung Ohrdorf, Flur 2, Flurstücke 264/1, 264/2 und 430/247.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

**01.02.2006 bis 14.02.2006**

- a) beim Landkreis Gifhorn  
Umweltamt – Zimmer II/111  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 – 17.00 Uhr

- b) bei der Stadt Wittingen  
Bau- und Umweltamt – Zimmer 205  
Bahnhofstraße 35  
29378 Wittingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 18.01.2006

Marion Lau  
Landrätin

**Anlage**

**Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 15.08.2005 wird Ihnen hiermit aufgrund § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Ziffer 7.1 c der Spalte 1 und Ziffer 1.4 b) aa) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in den jeweils geltenden Fassungen die Genehmigung zur

**Erweiterung der Hähnchenmastanlage auf 120.000 Mastgeflügelplätze sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.300 kW**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Bisher erteilte Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

Die Genehmigung erstreckt sich auf

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 40.000 Mastgeflügelplätzen
- die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.300 kW
- die Errichtung und den Betrieb eines Gärsubstratlagers nach Nr. 9.36 Spalte 2 der 4. BImSchV
- die Errichtung und den Betrieb einer Gaserzeugungsanlage
- den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle (Geflügel und Schwein).

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende Entscheidungen ein:

1. die nach der Nieders. Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung,
2. die Zulassung Nr. DE 03 151 0010 11 nach Verordnung (EG) Nr. 1774/2004.

Nebenbestimmungen und Hinweise  
(hier nicht abgedruckt)

Kosten  
(hier nicht abgedruckt)

Begründung  
(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 12.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	47.971.600,-- Euro
	in der Ausgabe auf	48.547.000,-- Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	10.391.600,-- Euro
	in der Ausgabe auf	10.391.600,-- Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Erfolgsplan</u> mit		
Erträgen	in Höhe von	10.913.600,-- Euro
Aufwendungen	in Höhe von	10.201.350,-- Euro

<u>im Vermögensplan</u> mit		
Einnahmen	in Höhe von	3.887.500,-- Euro
Ausgaben	in Höhe von	3.887.500,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.200,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden ebenfalls keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.995.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 355 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u>  | 385 v. H. |

Gifhorn, den 12.12.2005

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.01.2006 - AZ.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 30.01.2006

Birth  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 16.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	454.900 €
in der Ausgabe auf	454.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	344.500 €
in der Ausgabe auf	344.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Bokendorf, den 16.12.2005

Hoffmann  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bokensdorf, 10.01.2006

Hoffmann  
Bürgermeister

---

I.

### Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 07.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 946.800 €  
in der Ausgabe auf 946.800 €

in der Einnahme auf 17.300 €  
in der Ausgabe auf 17.300 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Osloß, den 07.12.2005

Matz  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Osloß, 10.01.2006

Matz  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 24.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf      692.400 €  
in der Ausgabe auf      692.400 €

in der Einnahme auf      87.300 €  
in der Ausgabe auf      87.300 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Tappenbeck, den 24.11.2005

Herbermann  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tappenbeck, 10.01.2006

Herbermann  
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
a) <b>im Verwaltungs- haushalt</b>				
die Einnahmen	0 €	45.100 €	747.000 €	701.900 €
die Ausgaben	0 €	15.700 €	811.500 €	795.800 €
b) <b>im Vermögens- haushalt</b>				
die Einnahmen	64.700 €	0 €	300.700 €	365.400 €
die Ausgaben	64.700 €	0 €	300.700 €	365.400 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Parsau, den 20.12.2005

Gemeinde Parsau

Werthmann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.01.2006 - AZ.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.02. bis einschl. 21.02.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Parsau, den 16.01.2006

Werthmann  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>560.400 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>593.800 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>79.400 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>79.400 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.200 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **180.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

Tülau, den 12.12.2005

Gemeinde Tülau

Lange  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.01.2006 unter dem AZ.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.02.2006 bis einschließlich 24.02.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tülau, den 25.01.2006

Lange  
Bürgermeister

---

**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung  
der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen  
Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 27.07.98,  
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.99**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 149 Nds. Wassergesetz (NWG) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 (Wartung) wird **ersatzlos** gestrichen. Alle weiteren Paragrafenbezeichnungen ändern sich entsprechend.

§ 2

In § 5 – künftig § 4 – werden die Worte **...gemäß § 4 dieser Satzung...** gestrichen.

§ 3

In § 8, Ziffer 1 – künftig § 7 – wird der Text des **4. Spiegelstrichs** gestrichen.

§ 4

In § 8, Absatz 2, künftig § 7, Absatz 2 (Ordnungswidrigkeiten), wird der Absatz 2 geändert in:

a) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2 500,00 €** geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 19.12.2005

Drögemüller  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 8. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>6.191.600 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>6.191.600 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>3.471.300 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>3.471.300 €</b>

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf **41,7 %** der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 8. Dezember 2005

Wegmeyer  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.01.2006 unter dem AZ.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02.2006 bis einschließlich 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 30.01.2006

Wegmeyer  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung beschlossen:

**Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) zum Bebauungsplan „Alte Hof“ der Gemeinde Leiferde für den Gemeindeteil Dalldorf**

Gemäß § 97 der Niedersächsischen Bauordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches wird die oben genannte Örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht. Die Örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Gemeindebüro Leiferde und im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen in Meinersen von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 97 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 45 dieses Amtsblattes

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Örtliche Bauvorschrift maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieser Örtlichen Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wrede  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

## **Satzung**

der Gemeinde Meinersen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neue Straße“, Gemeindeteil Ahnsen

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Innerhalb des Plangeltungsbereiches mit der Bezeichnung „Neue Straße“, für den der Rat der Gemeinde Meinersen am 9. Juni 2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen hat, wird gemäß § 14 Absatz 1 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

### **§ 2**

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet (Anlage). Es entspricht den Grenzen des Bebauungsplanes „Neue Straße“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.<sup>2</sup>

### **§ 3**

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig,

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen  
und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

### **§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Meinersen.

### **§ 5**

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 46 dieses Amtsblattes

## **§ 6**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn vorerst für 2 Jahre in Kraft.

Meinersen, 15. Juni 2005

Niebuhr  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

## **Satzung der Gemeinde Meinersen** **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und** **Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- 1.) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Meinersen.
- 2.) Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 3.) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- 1.) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Meinersen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u. a. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen sowie das Anbringen von Werbeplakaten.
- 2.) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
- 3.) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis**

- 1.) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- 2.) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden.
- 3.) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- 4.) Die/Der Sondernutzungsberechtigte kann von der Gemeinde Meinersen keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 4**

##### **Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- 1.) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2.) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 3.) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Meinersen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- 1.) Die Gemeinde Meinersen übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2.) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Meinersen dafür, wenn die von ihr/ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.
- 3.) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

**§ 6**  
**Erlaubnisantrag**

- 1.) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Meinersen mindestens 1 Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die beabsichtigte Plakatierungsgröße sowie die Anzahl der Werbeträger anzugeben. Die Gemeinde Meinersen kann Erläuterungen zum Erlaubnisantrag durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 2.) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

**§ 7**  
**Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Meinersen zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Meinersen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen dieser Satzung (§ 3) eine Straße ohne eine dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis nutzt,
  - b) einer nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 2 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- 2.) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- 3.) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meinersen, den 14. Dezember 2005

Gemeinde Meinersen

Niebuhr  
Gemeindedirektor

---



**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

**§ 6**

Von der Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meinersen, den 14. Dezember 2005

Gemeinde Meinersen

Niebuhr  
Gemeindedirektor

---

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.919.700 €
	in der Ausgabe auf	7.919.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.952.100 €
	in der Ausgabe auf	1.952.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.150.000 € erhoben. Nach § 12 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- a) 45,83 € je Einwohner,
- b) 11,94 v. H. von der Steuerkraftmesszahl.

Meine, den 12. Dezember 2005

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 31.01.2006 - AZ.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 31.01.2006

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	703.200 €
	in der Ausgabe auf	703.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	139.500 €
	in der Ausgabe auf	139.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 390 v. H. |

Didderse, den 14. Dezember 2005

Moos  
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Didderse, den 10.01.2006

Moos  
Bürgermeister

---

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
Einnahmen	31.500	0	6.404.400	6.435.900
Ausgaben	31.500	0	6.404.400	6.435.900
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
Einnahmen	0	70.900	1.213.800	1.142.900
Ausgaben	0	70.900	1.213.800	1.142.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 37.000 € um 4.500 € erhöht und damit auf 41.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 19.12.2005

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 03.01.2006 - AZ.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 10.01.2006

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Die am 29.06.2005 und am 01.11.2005 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 16.11.2005, Az.: 61/6121-02/90, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächenutzungsplanes bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 47 dieses Amtsblattes

von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	-	21.000	478.300	457.300
Ausgaben	-	21.000	478.300	457.300
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	35.900	-	52.000	87.900
Ausgaben	35.900	-	52.000	87.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wagenhoff, den 12.12.2005

Hillebrecht  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschließlich 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, 10.01.2006

Hillebrecht  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	-	24.400	1.761.200	1.736.800
Ausgaben	-	24.400	1.761.200	1.736.800
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	-	225.800	680.600	454.800
Ausgaben	-	225.800	680.600	454.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wahrenholz, den 13.12.2005

Evers  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.12.2005 - AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschließlich 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wahrenholz, 10.01.2006

Evers  
Bürgermeisterin

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
Einnahmen	85.100	-	2.402.600	2.487.700
Ausgaben	85.100	-	2.402.600	2.487.700
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
Einnahmen	80.900	-	325.500	406.400
Ausgaben	80.900	-	325.500	406.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 14.12.2005

Penshorn  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.02. bis einschl. 09.02.2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wesendorf, 10.01.2006

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

**B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 23.01.2006 den Bebauungsplan „Wesendorf-Nord I“ mit ÖBV, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 48 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in Zasenbeck**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck hat der Kirchenvorstand am 05.12.2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.02.2001 beschlossen.

§ 1

§ 6 I. wird wie folgt neu gefasst:

**“§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätte:**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -:  | 310,-- Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 205,-- Euro |

**2. Wahlgrabstätte:**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 390,-- Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 13,-- Euro  |

**3. Rasenwahlgrabstätte:**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 990,-- Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 33,-- Euro  |

**4. Rasenurnenwahlgrabstätte:**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 690,-- Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 23,-- Euro  |

**5. Rasenurnenreihengrabstätten:**

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 570,-- Euro“ |
|---------------------------------|--------------|

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zasenbeck, den 12.12.2005

Der Kirchenvorstand

gez. März  
Vorsitzende

gez. Salefsky, P.  
Stellv. Vorsitzender

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 14.01.2006

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

gez. vom Brocke, Pn.  
Stellv. Vorsitzende

## **Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in Zasenbeck und Radenbeck**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck am 12. Dezember 2005 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke 357/191, 191/7 Flur II Gemarkung Zasenbeck in Größe von insgesamt 0,67.46 ha und das Flurstück 37/2 der Flur IV Gemarkung Radenbeck in Größe von insgesamt 0,32.05 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck, Gemeinde Wittingen, Ortsteile Zasenbeck, Plastau und Radenbeck hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen<sup>1</sup>.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### § 2

##### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

---

<sup>1</sup>Falls für den Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofes auch ein kommunaler Friedhof besteht, kann Absatz 2 wie folgt formuliert werden:

"Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde/n in \_\_\_\_ sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen."

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
  - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - zu lärmern und zu spielen,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 7

### Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 8

### Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## § 9<sup>II</sup>

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## § 9 a

### Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein<sup>III</sup>. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

---

<sup>II</sup>Bei der Festsetzung der Ruhezeiten ist die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu beachten.

<sup>III</sup>Es sollten folgende Maße eingesetzt werden:

höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittelmaß 0,65 m breit.

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 11

##### Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Rasenurnenreihengrabstätten,
  - d) Rasenurnenwahlgrabstätten,
  - e) Rasenwahlgrabstätten,
  - f) Urnen dürfen auf Reihengrabstätten bzw. auf Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern:  
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m  
von Erwachsenen:  
Länge: 2,90 m Breite: 1,50 m
  - b) für Urnen:  
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
  - c) Rasenwahlgrabstellen:  
Länge: 2,50 m Breite: 1,50
  - d) Rasenurnenwahlgrabstätten:  
Länge: 1,00 m Breite: 0,75 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

## § 12

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

## § 13

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre <sup>IV</sup>, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder <sup>V</sup> (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister <sup>VI</sup>),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

<sup>IV</sup> Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

<sup>V</sup> Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

<sup>VI</sup> Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister<sup>VI</sup>), Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 13 a

##### Rasenvahlgrabstätten

Für Rasenvahlgrabstätten gelten die Bestimmungen nach § 13 (1) - (5) entsprechend.

#### § 14

##### Rasurnenreihengrabstätten

(1) Rasurnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Rasurnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasurnenreihengrabstätten.

#### § 15

##### Rasurnenwahlgrabstätten

(1) Rasurnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben<sup>VII</sup>.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasurnenwahlgrabstätten.

---

<sup>VI</sup> Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

<sup>VII</sup> Die Dauer des Nutzungsrechts soll die in § 13 Abs. 1 bestimmte Dauer nicht überschreiten.

§ 16  
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17  
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt <sup>VIII.</sup>

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. <sup>IX.</sup>

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Anlage, Unterhaltung und Einebnung von Rasengrabstätten obliegt dem Kirchenvorstand.

(6) Blumensträuße, Blumengestecke und Pflanzschalen bis zu einem Durchmesser von 50 cm dürfen auf Rasengrabstätten nur während vier Wochen nach der Bestattung und zusätzlich vom Volkstrauertag bis zum 1. Advent und vom Sonntag Judika bis zum 1. Sonntag nach Ostern niedergelegt werden.

§ 18  
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

---

<sup>VIII.</sup> Weitergehende Gestaltungsvorschriften können nur dann erlassen werden, wenn der Friedhof in Grabfelder mit und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften aufgeteilt ist oder im Gebiet der politischen Gemeinde ein anderer Friedhof vorhanden ist, auf dem eine Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist Satz 3 zu streichen.

<sup>IX.</sup> Dies gilt nicht für Rasengrabstellen.

## § 19

### Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 20

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22

Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 23

Leichenhalle / Leichenkammer <sup>IX.</sup>

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24

Friedhofskapelle / Aussegnungshalle <sup>X.</sup>

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

---

<sup>IX.</sup> Dies gilt nicht für Rasengrabstellen.

<sup>X.</sup> Die §§ 23 bzw. 24 sind zu streichen, wenn entsprechende Gebäude nicht vorhanden sind.

## VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 26

#### Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am \_\_\_\_ . Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

### § 27

#### In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft<sup>XI</sup>.

Zasenbeck, den 12.12.2005

Der Kirchenvorstand

gez. März  
Vorsitzende

gez. Salefsky, P.  
Stellv. Vorsitzender

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 14.01.2006

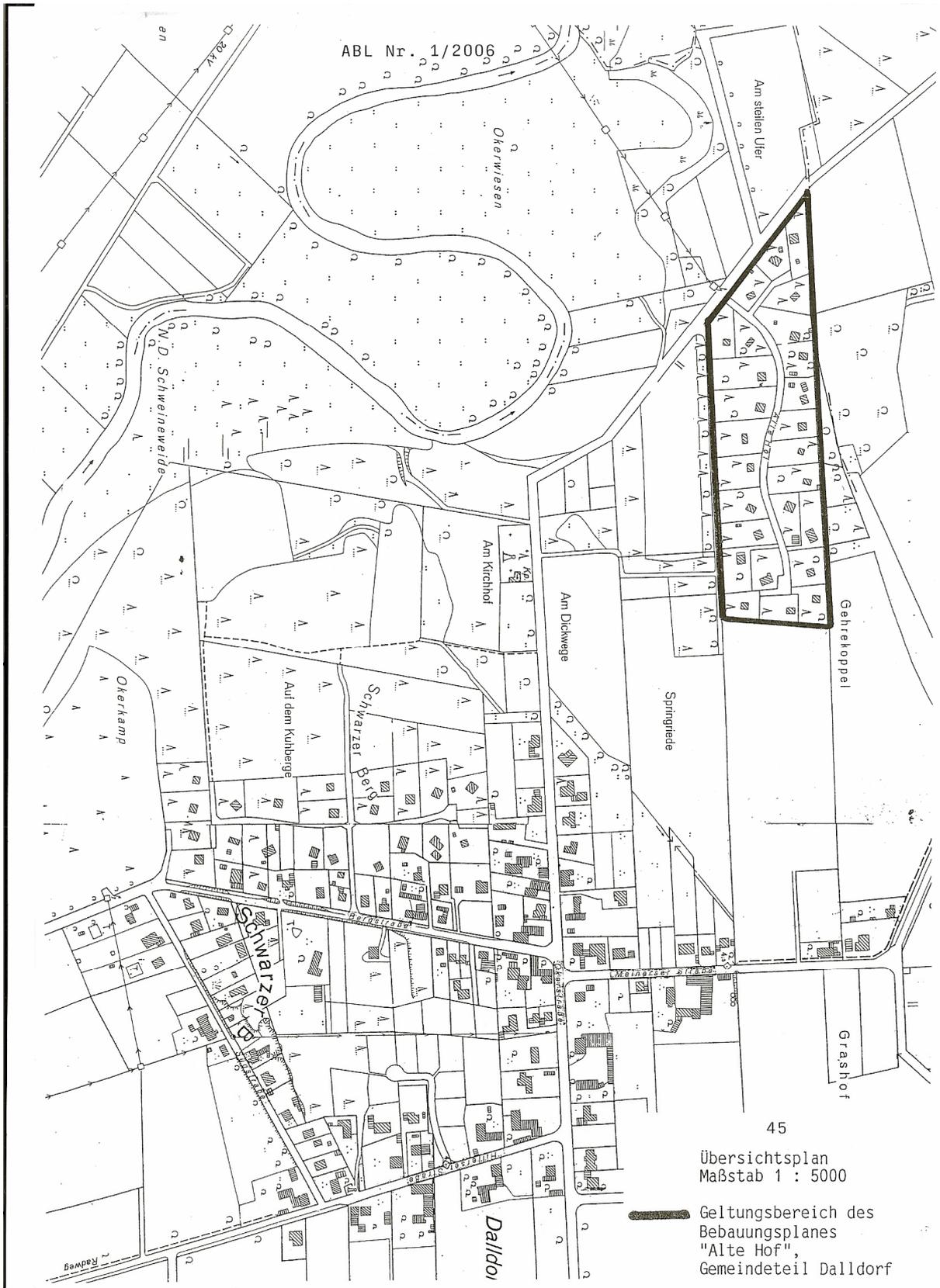
Der Kirchenkreisvorstand

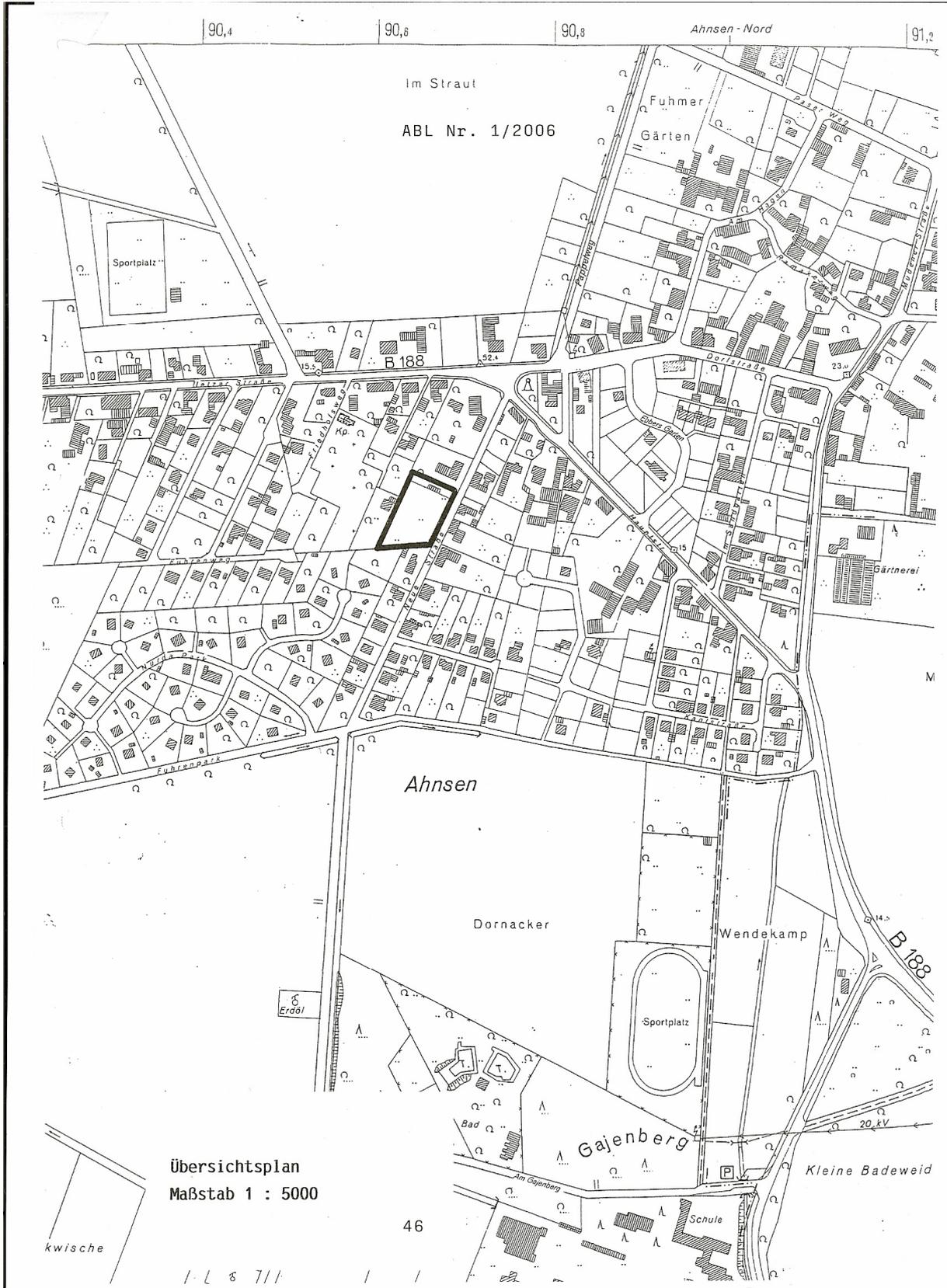
gez. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

gez. vom Brocke, Pn.  
Stellv. Vorsitzende

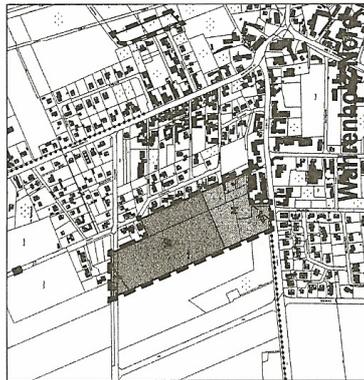
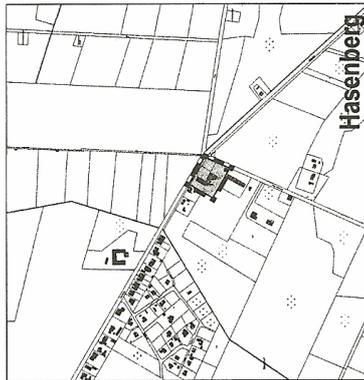
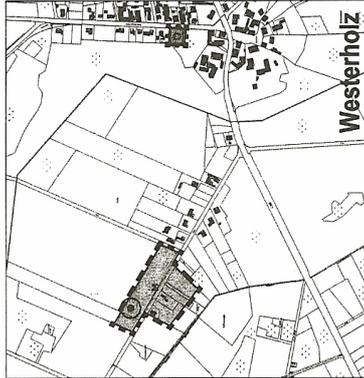
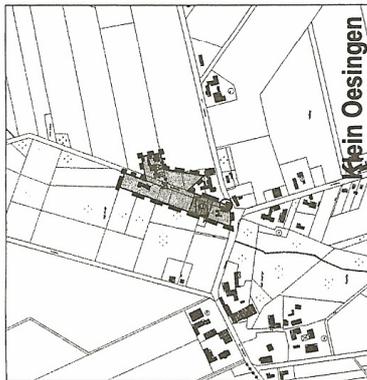
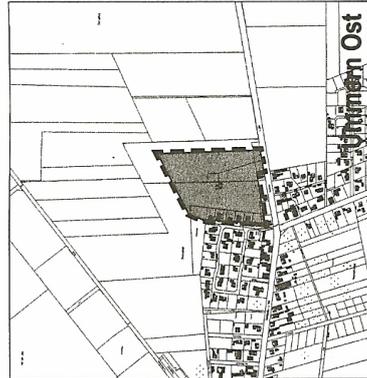
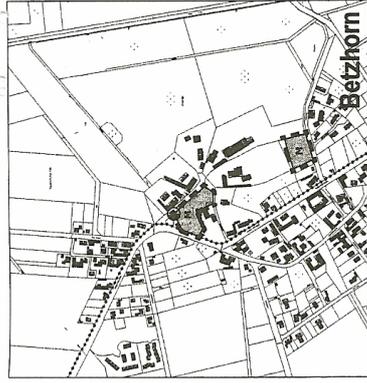
---

<sup>XI</sup> Wenn die geltende Friedhofsgebührenordnung und eine etwaige besondere Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale weiter gelten sollen, ist Satz 2 wie folgt zu ergänzen: "mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung und der Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale".





ABL Nr. 1/2006



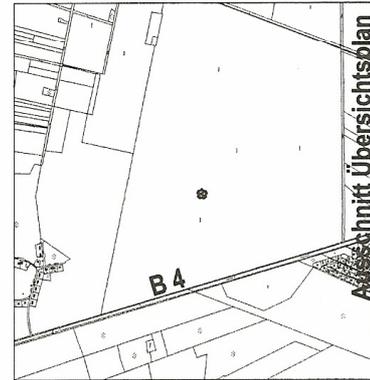
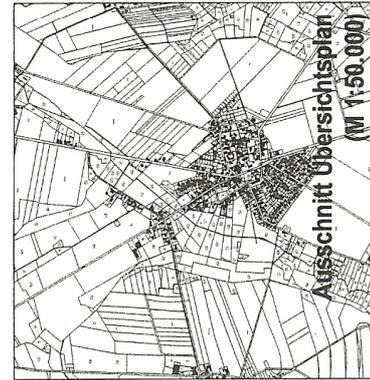
SAMTGEMEINDE  
**WESENDORF**  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
19. ÄNDERUNG



M 1:20.000

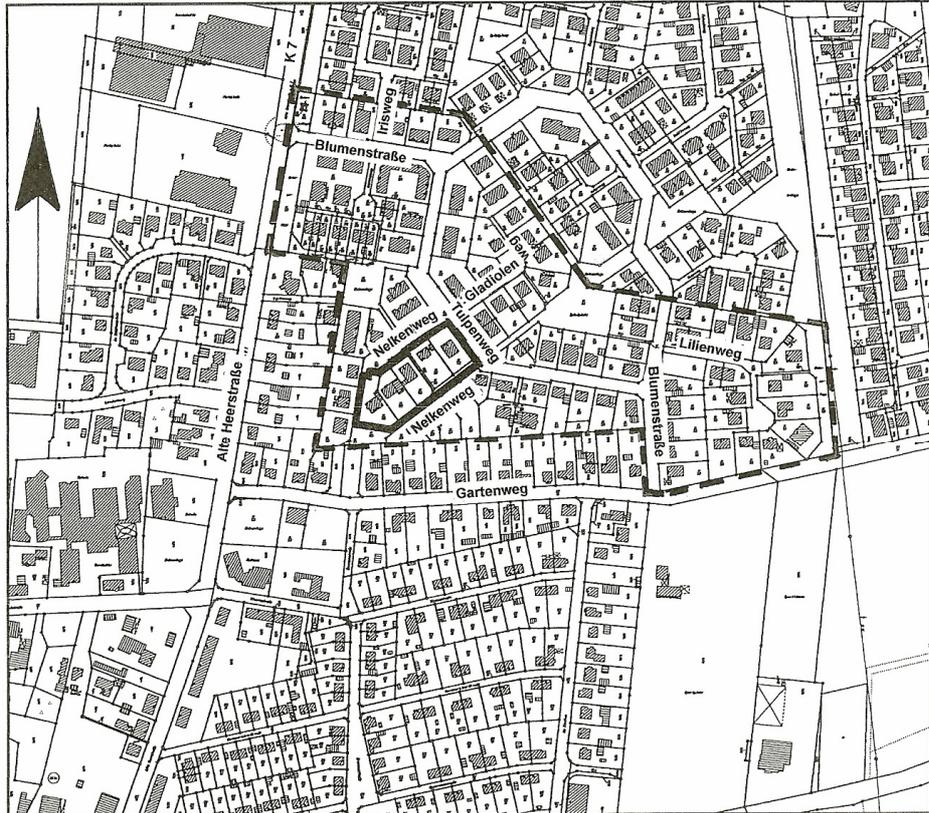
Übersicht für Bekanntmachung

Stand: Feststellungsbeschluss  
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Wahrenhauserdamm 7 - 38100 Braunschweig



ABL Nr. 1/2006

Maßstab 1 5000



**Gemeinde Wesendorf  
Ortsteil Wesendorf**

  
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Wesendorf-Nord I“ mit ÖBV, 1. Änderung**

  
**Geltungsbereich der 2. Änderung**

**C•G•P Stadtplanung GmbH  
Neikenweg 9  
29392 Wesendorf**